



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

29. Oktober 2024

Nr. 2024-688 R-362-11 Motion Fabio Affentranger, Altdorf, zur Änderung der Nebenamtsverordnung - Regierung als Vorbild für gesunde Finanzen; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 15. August 2024 reichte Landrat Fabio Affentranger, Altdorf, eine Motion zur Änderung der Nebenamtsverordnung - Regierung als Vorbild für gesunde Finanzen, ein.

In seiner Begründung führt der Motionär aus, dass Abgangsentschädigungen nicht mehr zeitgemäss seien und abgeschafft werden sollten. Regierungsrätinnen und Regierungsräte hätten nach einer Abwahl genügend Zeit, eine neue Stelle zu finden. Bei Nichtgelingen könnten Regierungsrätinnen und Regierungsräte ebenfalls die Arbeitslosenversicherung beanspruchen. In Zeiten von Defiziten solle die Politik mit gutem Beispiel vorangehen und Einsparpotenzial ausschöpfen.

Der Motionär fordert deshalb die ersatzlose Streichung von Artikel 3a Absatz 1 sowie Artikel 3a Absatz 2 Nebenamtsverordnung (NAV; RB 2.2251), die die Abgangsentschädigung regeln.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, gemäss Artikel 115 ff der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) die Nebenamtsverordnung im Sinne der obigen Ausführungen anzupassen.

II. Antwort des Regierungsrats

Die Nebenamtsverordnung regelt die Entschädigung der Personen, die Mitglied einer Behörde oder einer Kommission sind oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen. Die Entschädigung für die Mitglieder des Regierungsrats ist im 3. Abschnitt festgelegt. Die Nebenamtsverordnung wurde im Jahr 2023 letztmals revidiert.

Die Abwahl von zwei amtierenden Regierungsräten im Jahr 2004 veranlasste den damaligen Regierungsrat, die Nebenamtsverordnung mit dem Artikel 3a Abgangsentschädigung zu ergänzen. Seine Begründungen damals waren, dass der Austritt aus dem Amt und damit der Wiedereintritt in den angestammten Beruf wegen der Volkswahl nicht in jedem Fall planbar seien. Hinzu komme, dass abgewählten Amtspersonen keine Kündigungsfrist zur Verfügung stehe, um sich auf die neue Situation einzustellen. Eine berufliche Neuausrichtung sollte ohne Druck überbrückt werden können.

Im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 12. April 2005 an den Landrat (Nr. 196 R-270-11) wird aufgezeigt, dass die finanziellen Folgen einer Nicht-Wiederwahl durch eine einmalige Abgeltung gelindert werden soll und dazu Rahmenbedingungen erfüllt werden müssen. Anspruchsberechtigt ist, wer als Mitglied des Regierungsrats nicht wiedergewählt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass die Person im ersten Wahlgang nicht wiedergewählt wird und auf eine Kandidatur für den zweiten Wahlgang verzichtet. Nicht anspruchsberechtigt sind dagegen jene Mitglieder des Regierungsrats, die bereits vor dem ersten Wahlgang auf eine Wiederkandidatur verzichten. Bei einer Nicht-Wiederwahl ab dem 62. Altersjahr wird keine Abgangsentschädigung mehr ausgerichtet. Diese Änderungen der Nebenamtsverordnung (Abgangsentschädigung) wurden an der Landratssitzung vom 6./8. Juni 2005 beschlossen und traten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Seit der Einführung der Abgangsentschädigung im Januar 2006 kam es erstmals und lediglich ein einziges Mal bei den Wahlen 2024 zu einer Abwahl eines amtierenden Regierungsrats. Eine solche Abgangsentschädigung von sechs Monaten für die Mitglieder des Regierungsrats hat damals wie heute mehrere wesentliche Gründe, die mit der Natur ihrer Position und den besonderen Anforderungen ihres Amtes zusammenhängen:

1. **Schutz vor beruflicher Unsicherheit:** Exekutivpolitiker haben aufgrund ihrer hohen Verantwortung und politischen Funktion oft keinen unmittelbaren Anspruch auf eine neue berufliche Anstellung nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Im Gegensatz zu Angestellten in der Privatwirtschaft haben sie keinen automatischen Wiedereinstieg in eine vorherige Position oder Berufslaufbahn. Nur das Regierungsamt an und für sich ist kein Garant für eine nahtlose Anstellung nach einer Abwahl. Weiter ist festzuhalten, dass für die Mitglieder des Regierungsrats in Uri, anders als in anderen Kantonen, auch kein Ruhegehalt oder Ähnliches geleistet wird. Dieses wurde vor über 20 Jahren bereits abgeschafft.
2. **Politische Unsicherheiten und Risiken:** Mitglieder des Regierungsrats unterliegen einem hohen Mass an öffentlicher und politischer Kritik. Ihre Position ist häufig unsicherer als die von Arbeitnehmenden in der Privatwirtschaft, da politische Mandate durch Wahlergebnisse oder politische Veränderungen abrupt enden können. Eine längere Abgangsentschädigung ist ein Ausgleich für diese Unsicherheiten und soll das finanzielle Risiko mindern, das durch das abrupte Ende eines politischen Mandats entsteht.
3. **Hohe Verantwortung und intensiver Einsatz:** Auch wenn das Regierungsamt in Uri ein Haupt- und kein Vollamt ist, ist die Arbeit als Regierungsrat sehr zeitintensiv und verlangt einen erheblichen persönlichen Einsatz. Dies erschwert es ihnen, während ihrer Amtszeit andere berufliche Tätigkeiten oder Netzwerke zu pflegen, die ihnen nach Ende des Mandats zugutekommen können. Analog der Privatwirtschaft bietet eine sechsmonatige Abgangsentschädigung Zeit, um den beruflichen Übergang zu organisieren und sich auf eine neue Rolle ausserhalb der Politik vorzubereiten.
4. **Signal von Wertschätzung:** Eine angemessene Abgangsentschädigung ist auch ein Ausdruck der gesellschaftlichen Wertschätzung für den Einsatz und die Verantwortung, die die Mitglieder des Regierungsrats im Interesse des Gemeinwohls tragen. Sie soll sicherstellen, dass qualifizierte

und engagierte Personen weiterhin motiviert sind, politische Führungspositionen zu übernehmen, ohne sich Sorgen um ihre finanzielle Absicherung nach der Amtszeit machen zu müssen.

Zusammengefasst dient die Abgangsentschädigung von sechs Monaten nicht nur der finanziellen Absicherung der Mitglieder des Regierungsrats nach ihrer Amtszeit, sondern fungiert gleichzeitig als Ausgleich für die besonderen Herausforderungen und Risiken dieser Position.

Eine Umfrage bei den Zentralschweizer Kantonen zeigt, dass die in Uri geltenden Abgangsentschädigungen nicht einzigartig sind. Im Gegenteil: Die Zentralschweizer Kantone entrichten alle eine Abgangsentschädigung für abgewählte Mitglieder des Regierungsrats. Die Höhe der Entschädigung ist bei den meisten Kantonen bei sechs Monaten, die Bedingungen für den Bezug variieren je nach Kanton. Eine Nachfrage bei den grösseren Urner Betrieben (Dätwyler AG, EWA-energieUri, Kantonsspital Uri, Andermatt Swiss Alps usw.) zu Kündigungsfristen von Kaderpositionen (Topkader) zeigt, dass die Kündigungsfrist bei sechs Monaten liegt.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Vor dem Hintergrund der dargelegten Ausführungen kommt der Regierungsrat zu folgendem Schluss:

Aufgrund dessen, dass es in den Jahren seit der Einführung der Abgangsentschädigung (2006 bis 2024) nur zu einer Abwahl kam, ist das Ziel der Motionäre, Einsparpotenzial auszuschöpfen, marginal.

Der Zeitraum von der Abwahl bis zum Ende der Legislatur ist sehr knapp bemessen und beträgt im ungünstigsten Fall nur sechs bis acht Wochen. Für abgewählte Regierungsrätinnen und Regierungsräte besteht kaum Zeit, sich beruflich neu zu orientieren. Die Abgangsentschädigung ersetzt eine Kündigungsfrist, die im Falle einer Abwahl nicht gegeben ist. In Kaderpositionen ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten üblich. Darüber hinaus entspricht die Höhe und die Dauer der Abgangsentschädigung grossmehrheitlich denjenigen der anderen Zentralschweizer Kantone.

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Personal und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

